

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Königswinter für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Königswinter mit Beschluss vom 22.06.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Königswinter für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	78.207.874,29	0,00	0,00	78.207.874,29
Aufwendungen	91.455.775,80	116.500,00	0,00	91.572.275,80
Finanzplan				
<u>aus lfd. Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	72.248.351,72	0,00	0,00	72.248.351,72
Auszahlungen	80.451.237,18	76.500,00	0,00	80.527.737,18
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	6.550.780,00	0,00	0,00	6.550.780,00
Auszahlungen	8.634.950,00	1.680.000,00	0,00	10.314.950,00
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	2.074.170,00	1.680.000,00	0,00	3.754.170,00
Auszahlungen	2.214.600,00	30.000,00	0,00	2.244.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.074.170,00 EUR um 1.680.000,00 EUR erhöht und damit auf 3.754.170,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.247.901,51 EUR um 116.500,00 EUR erhöht und damit auf 13.364.401,51 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 24.06.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 01.07.2015 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 06.07.2015 bis zur Bekanntmachung und Offenlage des Jahresabschlusses 2015 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 17 Uhr,

im Rathaus Königswinter, Drachenfelsstraße 9-11, Zimmer 003
und
im Rathaus Oberpleis, Dollendorfer Straße 39, Zimmer 119.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit Anlagen ist zudem unter der Adresse www.koenigswinter.de (Rat & Verwaltung >> Finanzen) im Internet veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 02. Juli 2015
In Vertretung:

gez. Ashok Sridharan
Erster Beigeordneter